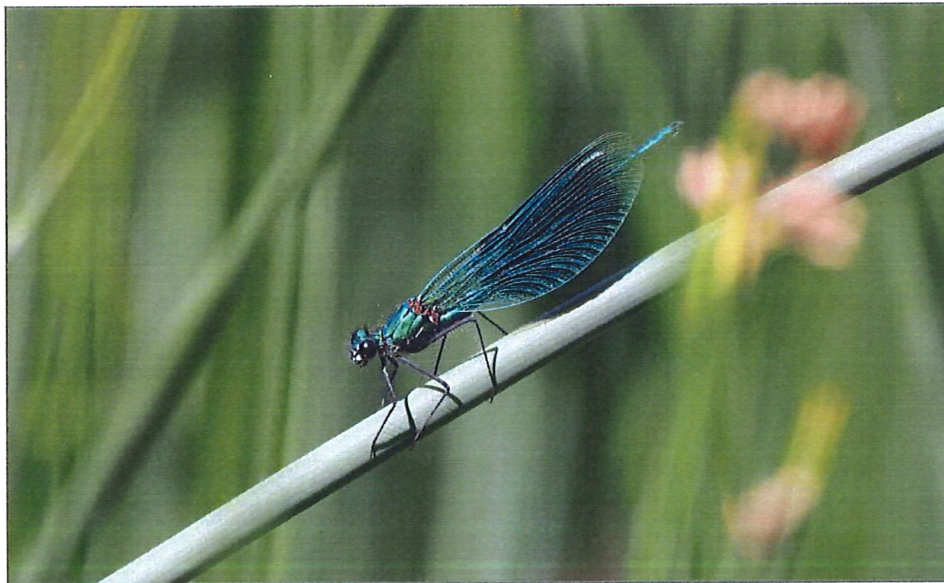


Gemeinde Seitingen-Oberflacht

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nahversorgung Hauptstraße 4"

Fachbeitrag Artenschutz



Karlsruhe
Juni 2023

Gemeinde Seitingen-Oberflacht

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nahversorgung Hauptstraße 4"

Fachbeitrag Artenschutz

BearbeiterIn

Alexander Herrmann

Helen Zegeye

Verfasser

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 86009-0

Erstellt im Auftrag der Meisterbäckerei Schneckenburger GmbH & Co. KG

im Juni 2023

Inhalt

1. Aufgabenstellung	7
1.1 Vorhabenbeschreibung	7
1.2 Rechtliche Grundlagen	8
2. Untersuchungsraum	10
3. Potenzialabschätzung	11
3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)	11
3.2 Fledermäuse	13
3.3 Brutvögel	13
3.4 Reptilien	13
3.5 Amphibien	14
3.6 Insekten	14
4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen	14
4.1 Tötung bzw. Verletzung von Individuen - Reptilien	14

Abbildungen

Abb. 1: Geltungsbereich (schwarz umrandete Fläche) (10)

Abb. 2: Nagespuren eines Bibers an Gehölzen (11)

Abb. 3: Staudamm eines Bibers (12)

Abb. 4: Blick von Flurstück 179 auf das Dach von Gebäude 4 (13)

1. Aufgabenstellung

Im Folgenden wird das Vorhabens sowie dessen Lage beschrieben, auf Grund dessen ein neuer Bebauungsplan erstellt werden soll.

1.1 Vorhabenbeschreibung

In Seitingen-Oberflacht dient ein kleinflächiger Nahversorgungsmarkt mit einer Bäckerei und Metzgerei der örtlichen Nahversorgung. Der Lebensmittelmarkt weist inzwischen einen erheblichen Modernisierungstau auf und entspricht aufgrund der kleinen Fläche keiner zeitgemäßen Einkaufsstätte.

Somit soll der bestehende Markt durch einen größeren Lebensmittelvollsortimenter ersetzt werden, um die Nahversorgungssituation in der Gemeinde Seitingen-Oberflacht zu sichern und zu verbessern. Damit verbunden ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf max. 1.100 m²; somit ist die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel erforderlich. Hierfür liegt eine aktuelle Vorhabenplanung vor. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans sind die belange des besonderen Artenschutzes zu prüfen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Hierfür sind aktuelle Bestandsdaten zum Vorkommen betroffener Arten erforderlich, um passgenaue Maßnahmen entwickeln zu können.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- ▶ in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- ▶ in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- ▶ in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- ▶ alle streng geschützten Arten sowie
- ▶ Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- ▶ die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- ▶ die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BartSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit mancher Lebensräume und damit bspw. für die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist zuweilen selbst die Betrachtung von nicht geschützten Tierarten erforderlich. Durch das Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg (BVerwG 2011) wurde von der Rechtsprechung klargestellt, dass eine Freistellung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 S. 1-3 BNatSchG nicht mehr gegeben ist, wenn die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht ordnungsgemäß Beachtung gefunden hat. Infolge dessen entfiel auch die Grundvoraussetzung aus § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG für die Legalausnahme von den Zugriffsverboten besonders geschützter Arten trotz Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Daraus ist zu schließen, dass sich faunistische Erhebungen im Zuge von Planungen im Hinblick auf eine korrekte Eingriffsbeurteilung nicht allein auf Arten nach Anhang II, Anhang IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten beschränken können. Neben möglichen „charakteristischen Arten“ von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind vor allem Arten mit spezifischen Habitatbindungen oder großräumigen Austauschbeziehungen ggf. von besonderem Interesse.

2. Untersuchungsraum

Der ca. 1,7 ha große Untersuchungsraum (UR) liegt teilweise im Außenbereich an der Hauptstraße beim östlichen Ortseingang von Oberflacht auf den Flurstücken Nr. 187, 187/1, 187/2, 187/3 und teilweise auf den Flurstücken Nr. 147/1 (Heerweg), 154, 157/1, 157/2, 179, 189, 189/1, 629/1, 629/2, 629/4, 194, 1913/3 und 2065 (Hauptstraße) (Abb.1). Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens sowie seiner Lage am Ort wurde der UR auf den zukünftigen Geltungsbereich sowie dessen näheres Umfeld beschränkt.



Abb. 1: Untersuchungsraum (schwarz gestrichelte Fläche) - Darstellung als Auszug der Biotoptypkartierung zum Umweltbericht

Innerhalb des UR's befinden sich als geschützte Biotope auf dem Flurstück Nr. 189 eine artenreiche Fettwiese und auf Flurstück 194 eine artenärmere Fettwiese, diese wird stark gedüngt. Auf dem Flurstück 187/1 befindet sich eine kleine Grünfläche. In der unmittelbaren Umgebung des UR's verläuft östlich der Schönbach als Fließgewässer mit gewässerbegleitenden Gehölzen, und auf den Flurstücken 196 und 164/3 befinden sich FFH-Mähwiesen. Im nördlichen Teil des UR's verläuft auf Flurstück 179 ein geschotteter Weg bis hin zur Hauptstraße auf Flurstück 629/4. Zwischen Gebäude 4 und 2 befindet sich auf Flurstück 187 ein vollversiegelter Platz. Der verbleibende UR ist von Siedlungsstrukturen wie Wohnhäusern, Straßen sowie Straßennebenflächen geprägt.

3. Potenzialabschätzung

In diesem Abschnitt wird das Potenzial für das Vorkommen und die positive Bestandsentwicklung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie Anhang IV, streng geschützte Arten nach BNatSchG sowie für europäische Vogelarten anhand von gebildeten Gilden bzw. Taxa betrachtet und abgehandelt.

Für die gewählten Gilden gilt der Indikatoransatz, d.h. mit der Betrachtung der Gilde sind weitere, in ihrem ökologischen Anspruch ähnliche Arten in die Betrachtung mit eingeschlossen. Potenzial für besonders geschützte Arten wird zusätzlich aufgeführt, sofern diese nicht im Sinne des Indikatoransatzes mit erwähnt sind.

3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Der UR ist geprägt durch eine bestehende Bebauung sowie versiegelte Flächen, welche ein Vorkommen von Bilchen besonderer Planungsrelevanz ausschließen lässt. So kann ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ebenfalls ausgeschlossen werden, da der UR als Habitat für die Art ungeeignet ist (Meining et al. 2004). Am Flussufer sind Nagespuren eines Bibers an Gehölzen (Abb. 2) und der Bau eines Staudamms (Abb. 3) vorhanden. Da es eine Steigung auf der Fettwiese in Richtung des UR's gibt und die Gehölze innerhalb des UR keine Verbissspuren aufweisen, ist ein Aufkommen des Bibers innerhalb des UR's unwahrscheinlich.

Aufgrund der Habitatausstattung kann daher eine Betroffenheit von Säugetieren besonderer Planungsrelevanz ausgeschlossen werden.



Abb. 2: Nagespuren eines Bibers an Gehölzen am Gewässerufer östlich des UR



Abb. 3: Staudamm des Bibers nordöstlich des UR

3.2 Fledermäuse

Alle Arten der in Deutschland vorkommenden Fledermäuse sind Arten des FFH Anhangs IV und unterliegen damit explizit dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG. Der UR bietet durch fehlende Spaltöffnungen an den Dächern kein Habitatpotenzial für Fledermausarten (Abb. 4). Es gibt keine Leitstruktur und es konnten keine relevanten Teilhabitate ausgemacht werden.



Abb. 4: Blick von Flurstück 179 auf das Dach von Gebäude 4

Eine Betroffenheit gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG kann somit vollständig ausgeschlossen werden.

3.3 Brutvögel

Grundsätzlich ist im UR mit dem Aufkommen häufiger, siedlungsbegleitender Vogelarten wie bspw. der Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) oder Amsel (*Turdus merula*) zu rechnen, die das Gebiet jedoch aufgrund des Fehlens von geeigneten Gehölzen lediglich als Singwarte oder zur Futtersuche nutzen können. Eine Betroffenheit von Brutvögeln gemäß §44 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

3.4 Reptilien

Innerhalb des UR sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, welche ein Vorkommen von Reptilien ermöglichen könnten. Aufgrund der Habitatausstattung des UR kann eine Betroffenheit von Reptilien ausgeschlossen werden.

3.5 Amphibien

Innerhalb des UR sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, welche ein Vorkommen von Amphibien ermöglichen könnten. Aufgrund der Habitatausstattung des UR kann eine Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden.

3.6 Insekten

Der UR bietet durch die stark gedüngten Ackerflächen keinerlei nennenswertes Vorkommenspotenzial für Insekten besonderer Planungsrelevanz. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen

Im Folgenden sind die potenziellen, artenschutzrechtlichen Gefährdungen aufgeführt und als Auswirkungen bzw. Verstöße gegen § 44 BNatSchG extrapoliert. Die Abschätzung erfolgt konservativ.

4.1 Tötung bzw. Verletzung von Individuen - Reptilien

Es konnten keine erheblichen Auswirkungen auf Reptilien für die Aufstellung des Bebauungsplans festgestellt werden, da diese im UR selbst keine geeigneten Habitatvoraussetzungen vorfinden. Es wird dennoch vorgeschlagen, im Rahmen eines Best-Practice Ansatzes die Wiesenflächen während der Bauzeit durch einen Reptilienschutzzaun vom Baufeld abzugrenzen, um ein Einwandern jeglicher Herpetofauna in den Eingriffsbereich zu vermeiden.

5. Zusammenfassung

Durch die vollzogene Potenzialabschätzung konnte keine Betroffenheit für Tier- und Pflanzenarten besonderer Planungsrelevanz identifiziert werden.

Im Rahmen eines Best-Practice Ansatzes sollten die Wiesenflächen während der Bauzeit durch einen Reptilienschutzzaun vom Baufeld abzugrenzen, um ein mögliches Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu vermeiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Nähe zum Vorkommen des Bibers mit Gehölzverlusten im UR zu rechnen sein muss, sollte dieser keine Nahrung mehr am Gewässer vorfinden.